

Allgemeine Geschäftsbedingungen für firmeninterne Seminare

1. Auftragsbestätigung – Rechnungsstellung/Zahlung

Der Auftraggeber erkennt mit seinem mündlichen oder schriftlichen Auftrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PCC consultpartner UG (hb) & Co. KG, Geschäftsbereich Akademie, (im folgenden kurz pTA genannt) an.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde. Die Rechnungsstellung erfolgt:

- a) für die Vorkosten nach Auftragserteilung.
- b) für Seminar-, Veranstaltungs- und Workshop-Honorare (Maßnahmen) in voller Höhe vier Wochen vor Seminarbeginn.
- c) für sonstige Durchführungsarbeiten durch monatliche Abschlagszahlungen für die im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen.

Fremdkosten und Reisekosten können sofort nach Anfall berechnet werden. Eine Endabrechnung erfolgt nach Abschluß des Projektes.

Bei Zahlungsverzug ist die pTA berechtigt, bankübliche Zinsen ab dem 10. Tag nach der Rechnungsstellung zu berechnen. Falls bis zum Termin des Seminarbeginns kein Zahlungseingang erfolgt ist, behält sich die pTA vor, das Training zu verschieben. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die pTA berechtigt, ihre Arbeit solange einzustellen, bis die fälligen Forderungen erfüllt sind.

2. Terminstornierung und -verschiebung

Bei Terminverschiebungen handelt es sich um Situationen, bei denen ein vereinbarter Termin durch den Auftraggeber aus innerbetrieblichen Gründen nicht wahrgenommen werden kann und sofort ein neuer, fest vereinbarter Termin (innerhalb der nächsten sechs Monate) festgelegt wird. Bei Stornierungen handelt es sich um Situationen, bei denen der Auftraggeber einen vereinbarten Termin absagt, ohne einen neuen Termin zu vereinbaren.

Bei **Terminverschiebungen**, die durch den Auftraggeber gewünscht werden, ist der Rechnungsbetrag gem. Punkt 1. dieser AGB fällig. Terminverschiebungen sind maximal für 6 Monate möglich.

Für **Terminverschiebungen**, die min. 4 Wochen vor dem vereinbarten Seminartermin erfolgen, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei Verschiebungen im Zeitraum von 2 – 4 Wochen vor dem Seminartermin werden **zusätzlich** zu den Seminarkosten 25%, bei Verschiebungen innerhalb von 1 – 2 Wochen vor dem Seminartermin 50% und bei weniger als 1 Woche 70% des Seminarpreises fällig.

Sollten bereits nicht mehr erstattungsfähige Reise-, Hotel- oder Umbuchungskosten anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die **Stornierung** vereinbarter Termine löst die Berechnung von Stornokosten aus. Wird eine Buchung durch den Auftraggeber rückgängig gemacht, entfällt der Seminarpreis, wenn die Anmeldestornierung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich bei der pTA eingeht.

Bei einer späteren Stornierung werden folgende Stornopreise berechnet:

- bis 4 Wochen vor Seminarbeginn: 25% der Maßnahmekosten
- bis 2 Wochen vor Seminarbeginn: 60% der Maßnahmekosten
- bis 1 Woche vor Seminarbeginn: 100% der Maßnahmekosten.

Die Maßnahmekosten umfassen auch bereits gebuchte und nicht mehr erstattungsfähige Reise- und Hotelkosten bzw. Umbuchungskosten.

3. Rücktrittsvorbehalt

In Fällen höherer Gewalt (z. B. Krankheit des vorgesehenen Trainers/Dozenten), ist die pTA berechtigt, das Seminar abzusagen. Der Teilnehmer/Auftraggeber hat die Wahl zwischen unverzüglicher Erstattung des Seminarpreises oder Durchführung an einem Ersatztermin.

In allen Fällen werden darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht akzeptiert und abgelehnt.

4. Rechte an Arbeitsunterlagen und Handbüchern

Die Arbeitsunterlagen der pTA sind urheberrechtlich geschützt. Die Teilnehmer sind nicht befugt, Arbeitsunterlagen und Teilnehmer-Handbücher ohne vorherige schriftliche Zustimmung der pTA zu kopieren und/oder Dritten zugänglich zu machen.

In einigen Seminaren wird Software eingesetzt, die durch Urheberrecht geschützt sind. Diese Software darf weder kopiert noch aus dem Seminarraum entfernt werden. Die pTA übernimmt keinerlei Schadensersatzansprüche, die durch Viren auf kopierten Dateidisketten entstehen könnten. Von Teilnehmern mitgebrachte Disketten dürfen grundsätzlich nur von autorisierten Mitarbeitern der pTA auf die Rechner der pTA eingespielt werden.

5. Besondere Pflichten der pTA

Die pTA verpflichtet sich, Informationen über den/die Teilnehmer und/oder Betriebsinterna des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Aufzeichnungen dienen ausschließlich Schulungszwecken und werden sofort nach Ende des Seminars von der pTA gelöscht. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verbieten die Herausgabe von mitgeschnittenen Telefonübungsgesprächen. Die pTA führt als Mitglied des CCF ausschließlich Trainingsmaßnahmen auf der Grundlage des von diesem Branchenverband aufgestellten Ehrenkodex bzw. „Gütesiegel“ durch.

6. Treuepflichten

Auftraggeber und pTA verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der betroffenen Unternehmen, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung zahlt die gegen diese Regelung verstoßende Partei der anderen Partei eine einmalige Pauschale von EUR 10.000,-, unabhängig vom tatsächlich entstandenen Schaden. Weiterführende Schadensersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen der pTA ist der Sitz derjenigen pTA-Geschäftsstelle, die den Beratungsvertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlungen an die pTA ist deren Sitz Hamburg.

Gerichtsstand für alle Klagen gegen die pTA ist Hamburg. Für Klagen der pTA gegen den Kunden ist Hamburg gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt die pTA aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die pTA abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nichtkaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

8. Salvatorische Klausel

Sofern eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung wird durch eine andere ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt.